

## II. Gruppierungsplan (GPI)

Hauptgruppe Obergruppe Gruppe	Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise
<b>Hauptgruppe 0</b>	<b>Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>
<b>Obergruppe 01</b>	<b>Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage</b>
Gruppe 011	Lohnsteuer
Gruppe 012	Veranlagte Einkommensteuer
Gruppe 013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)
Gruppe 014	Körperschaftsteuer
Gruppe 015	Umsatzsteuer
Gruppe 016	Einfuhrumsatzsteuer
Gruppe 017	Gewerbesteuerumlage
Gruppe 018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge
Gruppe 019	Sonstige Gemeinschaftsteuern Mindeststeuer
<b>Obergruppen 05/06</b>	<b>Landessteuern</b>
Gruppe 051	Vermögensteuer
Gruppe 052	Erbschaftsteuer
Gruppe 053	Grunderwerbsteuer
Gruppe 055	Totalisatorsteuer
Gruppe 056	Andere Rennwettsteuern
Gruppe 057	Lotteriesteuer
Gruppe 058	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz
Gruppe 059	Feuerschutzsteuer
Gruppe 061	Biersteuer
Gruppe 062	Online-Casinospielsteuer
Gruppe 069	Sonstige Landessteuern
<b>Obergruppen 07/08</b>	<b>Gemeindesteuern</b>
Gruppe 079	Gewerbesteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)
<b>Obergruppe 09</b>	<b>Steuerähnliche Abgaben</b>
Gruppe 093	Abgaben von Spielbanken
Gruppe 099	Sonstige steuerähnliche Abgaben
<b>Hauptgruppe 1</b>	<b>Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen</b>
<b>Obergruppe 11</b>	<b>Verwaltungseinnahmen</b>
Gruppe 111	Gebühren, sonstige Entgelte Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen und so weiter für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112 tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341 Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)
Gruppe 112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten und so weiter

Hauptgruppe Obergruppe Gruppe	Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise
Gruppe 119	<p><b>Sonstige Verwaltungseinnahmen</b>  Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen und so weiter Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)  Einnahmen aus Aufträgen Dritter  Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung  zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte  Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern  Einnahmen aus Fundsachen  Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125)  Einnahmen aus dem Verfall von Kautionen  Einnahmen aus Regressen  Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung  Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)  Haftungsentschädigungen  Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes  Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen  Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge und so weiter  Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Beschäftigten, Honorarabgaben  Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können</p>
<b>Obergruppe 12</b>	<b>Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</b>
Gruppe 121	<p><b>Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen</b>  Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar  – Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen  Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.</p>
Gruppe 122	<p><b>Konzessionsabgaben</b>  Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie zum Beispiel  – Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (zum Beispiel Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz)  – Einräumung der Wegenutzung  Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen</p>
Gruppe 123	<p><b>Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen</b>  Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien</p>
Gruppe 124	<p><b>Mieten und Pachten</b>  Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie zum Beispiel Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126</p>
Gruppe 125	<p><b>Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit</b>  Einnahmen aus zum Beispiel  – Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten  – dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe  – dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen  – sonstigen Betriebszweigen (zum Beispiel Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartografischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen)  – der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung  – dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte</p>
Gruppe 126	<p><b>Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen</b>  Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechts an den nachstehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen  – Jagd- und Fischereipacht  – Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen  – Pachten für Gewässer  – Pachten für den Abbau von Bodenschätzen  – Mobilfunkfrequenzen</p>
Gruppe 129	<p><b>Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)</b>  Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können</p>

<b>Hauptgruppe Obergruppe Gruppe</b>	<b>Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise</b>
<b>Obergruppe 13</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dergleichen</b>
Gruppe 131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135 Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (zum Beispiel Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten
Gruppe 132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen Soweit nicht bei Gruppe 119 oder 125
Gruppe 133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen
Gruppe 134	Kapitalrückzahlungen
Gruppe 135	Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten
<b>Obergruppe 14</b>	<b>Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen</b> Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen
Gruppe 141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland
Gruppe 146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland
<b>Obergruppe 15</b>	<b>Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich</b> Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 151	Zinseinnahmen vom Bund
Gruppe 152	Zinseinnahmen von Ländern
Gruppe 153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 154	Zinseinnahmen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden
<b>Obergruppe 16</b>	<b>Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen</b>
Gruppe 161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland Zinsen von zum Beispiel Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen
Gruppe 166	Zinseinnahmen aus dem Ausland
<b>Obergruppe 17</b>	<b>Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 171	Darlehensrückflüsse vom Bund
Gruppe 172	Darlehensrückflüsse von Ländern
Gruppe 173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden
<b>Obergruppe 18</b>	<b>Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen</b>
Gruppe 181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland Darlehensrückflüsse von zum Beispiel Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland
Gruppe 186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland

Hauptgruppe Obergruppe Gruppe	Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise
<b>Hauptgruppe 2</b>	<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</b> Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nummer 3.1 der allgemeinen Vorschriften Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Hauptgruppe 3
<b>Obergruppe 21</b>	<b>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften
Gruppe 211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder
Gruppe 212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
Gruppe 213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesumlagen
Gruppe 214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden
<b>Obergruppe 22</b>	<b>Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen
Gruppe 221	Schuldendiensthilfen vom Bund
Gruppe 222	Schuldendiensthilfen von Ländern
Gruppe 223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden
<b>Obergruppe 23</b>	<b>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs
Gruppe 231	Sonstige Zuweisungen vom Bund Erstattung – von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl – von Kriegsfolgenhilfeleistungen – des Anteils des Bundes am Wohngeld – von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten und so weiter – von Ausgaben für statistische Erhebungen
Gruppe 232	Sonstige Zuweisungen von Ländern Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
Gruppe 233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden
<b>Obergruppe 26</b>	<b>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen</b> Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22
Gruppe 261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch – Banken und Versicherungen – Stiftungen und Fonds – Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer

<b>Hauptgruppe Obergruppe Gruppe</b>	<b>Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise</b>
Gruppe 266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU
<b>Obergruppe 27</b>	<b>Zuschüsse von der EU</b>
Gruppe 271	Erstattungen von der EU
Gruppe 272	Sonstige Zuschüsse von der EU
<b>Obergruppe 28</b>	<b>Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen</b>
Gruppe 281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland
Gruppe 282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden
Gruppe 286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen
Gruppe 287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen
<b>Obergruppe 29</b>	<b>Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen</b> Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69
Gruppe 291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse
<b>Hauptgruppe 3</b>	<b>Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</b> Schuldenaufnahmen – Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen – Ausgaben für Disagio, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 oder 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind Besondere Finanzierungseinnahmen sind – Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke und so weiter) – übertragene Überschüsse aus Vorjahren – zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen – haushaltstechnische Verrechnungen
<b>Obergruppe 31</b>	<b>Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung</b>
Gruppe 311	Schuldenaufnahmen beim Bund
Gruppe 312	Schuldenaufnahmen bei Ländern
Gruppe 313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden
<b>Obergruppe 32</b>	<b>Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt</b> Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, das heißt ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sogenannte Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sogenannte Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage.
Gruppe 321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit

Hauptgruppe Obergruppe Gruppe	Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise
Gruppe 325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland
Gruppe 326	Schuldenaufnahmen im Ausland
<b>Obergruppe 33</b>	<b>Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund
Gruppe 332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
Gruppe 333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden
<b>Obergruppe 34</b>	<b>Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen</b>
Gruppe 341	Beiträge Beiträge Dritter (sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine und dergleichen, private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte) zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, zum Beispiel Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten und Ähnliche
Gruppe 342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland
Gruppe 346	Zuschüsse für Investitionen von der EU
Gruppe 347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU
<b>Obergruppe 35</b>	<b>Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken</b> Allgemeine und zweckgebundene, das heißt für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen
Gruppe 352	Entnahmen aus Betriebsmittlrücklage
Gruppe 355	Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage
Gruppe 356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken
Gruppe 359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen
<b>Obergruppe 36</b>	<b>Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre</b> Nachweis der Übertragung von Überschüssen
Gruppe 360	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre
<b>Obergruppe 37</b>	<b>Globale Mehr- und Mindereinnahmen</b>
Gruppe 371	Globale Mehreinnahmen Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können
Gruppe 372	Globale Mindereinnahmen Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden
<b>Obergruppe 38</b>	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen</b>
Gruppe 381	Verrechnungen zwischen Kapiteln Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (zum Beispiel Versorgungsausgaben) Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen.
Gruppe 382	Durchlaufende Posten Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (zum Beispiel Durchlaufspenden)
Gruppe 389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen
<b>Hauptgruppe 4</b>	<b>Personalausgaben</b> Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, zum Beispiel planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete und so weiter, sowie Versorgungsbezüge für diese Personen Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, zum Beispiel Honorare an Sachverständige

Hauptgruppe Obergruppe Gruppe	Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise
<b>Obergruppe 41</b>	<b>Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige</b>
Gruppe 411	<p>Aufwendungen für Abgeordnete</p> <p>Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten, Abgeordneten und Mitglieder des Landtags, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten</li> <li>- Versicherungen</li> <li>- pauschalierte Reisekosten</li> <li>- sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen</li> </ul>
Gruppe 412	<p>Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige</p> <p>Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände</li> <li>- Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten), soweit nicht Gruppen 523 bis 546</li> </ul>
<b>Obergruppe 42</b>	<b>Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen</b>
Gruppe 421	<p>Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger</p>
Gruppe 422	<p>Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</p> <p>Grundgehalt</p> <p>Familienzuschlag</p> <p>Zuschüsse zum Grundgehalt</p> <p>Altersteilzeitzuschlag</p> <p>Zulagen</p> <p>Vergütungen, zum Beispiel für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst</p> <p>Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich</p> <p>Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen</p> <p>Anwärterbezüge</p> <p>vermögenswirksame Leistungen</p> <p>Sonderzuwendungen/-zahlungen</p> <p>Aufwandsentschädigungen</p> <p>Abfindungen und Übergangsgelder</p> <p>Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)</p> <p>Ausgaben für die Nachversicherung für ausscheidende/ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter</p> <p>Schulbeihilfen</p> <p>Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen und Ähnliche</p>
Gruppe 424	<p>Zuführung an die Versorgungsrücklage</p>
Gruppe 427	<p>Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige</p> <p>Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe</p> <p>Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre</p> <p>Vergütungen nach Heuertarifen</p> <p>Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben</p> <p>Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Beschäftigte der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind</p> <p>Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppen 523 bis 546</p> <p>Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge</p> <p>Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten</p> <p>Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer</p> <p>Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer</p> <p>Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer</p>
Gruppe 428	<p>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte</p> <p>Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit</p> <p>vermögenswirksame Leistungen</p> <p>Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers</p> <p>Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer)</p> <p>Abfindungen</p> <p>Aufwandsentschädigungen</p> <p>Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden</p> <p>Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen</p> <p>Strukturausgleiche</p> <p>persönliche Zulagen</p> <p>Zeitzuschläge und Schichtzulagen</p> <p>Erschwerniszuschläge</p> <p>Sonderzuwendungen/-zahlungen</p> <p>Jubiläumsgelder</p> <p>Schulbeihilfen</p>
Gruppe 429	<p>Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen</p> <p>Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können</p>

<b>Hauptgruppe Obergruppe Gruppe</b>	<b>Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise</b>
<b>Obergruppe 43</b>	<b>Versorgungsbezüge und dergleichen</b>
Gruppe 431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger
Gruppe 432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz
Gruppe 434	Zuführung an die Versorgungsrücklage
Gruppe 437	Versorgungsbezüge nach Gruppe 131
Gruppe 438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Gruppe 439	Sonstige Versorgungsbezüge und dergleichen Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können
<b>Obergruppe 44</b>	<b>Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dergleichen</b>
Gruppe 441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen
Gruppe 443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen Unfallfürsorge Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen Heilfürsorge Einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V
Gruppe 446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dergleichen Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
<b>Obergruppe 45</b>	<b>Sonstige personalbezogene Ausgaben</b>
Gruppe 452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich
Gruppe 453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld/-entschädigung Umzugskostenvergütungen
Gruppe 459	Sonstige personalbezogene Ausgaben Vergütungen für Mehrleistungen, zum Beispiel im Abfertigungsdienst Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), zum Beispiel für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge Verlustentschädigung Vergütung für Arbeitnehmererfindungen Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen
<b>Obergruppe 46</b>	<b>Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben</b>
Gruppe 461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
Gruppe 462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben



Hauptgruppe Obergruppe Gruppe	Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise
<b>Hauptgruppe 5</b>	<b>Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst</b> Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8
<b>Obergruppen 51 bis 54</b>	<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>
Gruppe 511	<p>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</p> <p>Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschließlich Verbrauchsgegenstände</p> <p>Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (siehe Gruppen 523 bis 546)</p> <p>Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen</p> <p>Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 bis 546)</p> <p>Codekarten, Dienstausweise, Parkausweise</p> <p>Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge</p> <p>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren</p> <p>Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81</p> <p>Hierzu gehören zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen</li> <li>– Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518)</li> <li>– Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen</li> <li>– ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte</li> <li>– Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dergleichen</li> <li>– Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen</li> </ul> <p>Unterhaltung (einschließlich Wartung) von beweglichen Sachen (Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppe 514)</p> <p>Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 523 bis 546 nachzuweisen.</p>
Gruppe 514	<p>Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen</p> <p>Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensmittel (Krankenverpflegung und so weiter), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut</li> <li>– Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial</li> <li>– Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien</li> <li>– Reinigungsmittel</li> <li>– Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten und so weiter, Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager</li> </ul> <p>Haltung von Fahrzeugen und dergleichen: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen, Kraftfahrzeugsteuer</p> <p>Haltung von Fahrrädern</p> <p>Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)</p> <p>Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812</p> <p>Hierzu gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse</li> <li>– Kleidergeld</li> <li>– Abnutzungsentschädigungen</li> </ul>
Gruppe 516	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten
Gruppe 517	<p>Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume</p> <p>Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume</p> <p>Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung</p> <p>Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen</p> <p>Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben</p> <p>Ausgaben für Bewachung</p>
Gruppe 518	<p>Mieten und Pachten</p> <p>Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie zum Beispiel Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren</p> <p>Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppe 5 oder 8 nachzuweisen.</p>

Hauptgruppe Obergruppe Gruppe	Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise
Gruppe 519	<p><b>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</b>            Laufende Unterhaltung            der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.            Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.            Ersatz und Ergänzung des Zubehörs            Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8</p>
Gruppe 521	<p><b>Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens</b>            Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen und so weiter innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)            Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8            Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei Hauptgruppe 7 oder 8 nachzuweisen            Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517</p>
Gruppe 523 bis 546	<p><b>Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben</b>            Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht den Gruppen 511 bis 521 zuzuordnen sind, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812</li> <li>- Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken</li> <li>- Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (einschließlich Sprachausbildung), Ausgaben für Reisen, Fahrgelder sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen</li> <li>- Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Beschäftigte</li> <li>- Honorare für Lehrkräfte</li> <li>- Lehr- und Lernmittel</li> <li>- Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender</li> <li>- Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen</li> <li>- Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen</li> <li>- Preise bei Gutachterwettbewerben</li> <li>- Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (zum Beispiel Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).</li> <li>- Dienstreisen</li> <li>- Verfügungsmittel (zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen)</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen</li> <li>- Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen, ausländische Staatsbesuche, Staatsbesuche im Ausland</li> <li>- Orden und Ehrenzeichen</li> <li>- Bewachung, soweit nicht Gruppe 517</li> <li>- Haltung von Tieren</li> <li>- Verkehr mit Gewährspersonen, Belohnungen</li> <li>- Bergungen, zum Beispiel Beseitigung von Schiffswracks</li> <li>- Abbrüche</li> <li>- Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Obergruppe 69)</li> <li>- Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppe 514 oder 517</li> <li>- Bankgebühren</li> <li>- Prägung von Münzen (Münzwesen)</li> <li>- Umzug und Verlegung von Dienststellen</li> <li>- Fracht und Transport, soweit nicht bei den jeweiligen Beschaffungen oder Gruppe 511</li> <li>- Überführungen, Beerdigungen, Kränze, Grabgestecke, Nachrufe</li> <li>- Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate</li> <li>- Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht</li> <li>- Schulkinderspeisung</li> <li>- Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68</li> </ul> <p>Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zutreffenden Titel nicht möglich ist</p>
Gruppe 547	<p><b>Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben</b>            Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können</p>

<b>Hauptgruppe Obergruppe Gruppe</b>	<b>Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise</b>
Gruppe 548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
Gruppe 549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben
<b>Obergruppe 56</b>	<b>Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse</b> Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite Disagio
Gruppe 561	Zinsausgaben an Bund
Gruppe 562	Zinsausgaben an Länder
Gruppe 563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 564	Zinsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 567	Zinsausgaben an Zweckverbände
<b>Obergruppe 57</b>	<b>Zinsausgaben an Kreditmarkt</b> Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56
Gruppe 571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt
Gruppe 576	Zinsausgaben an Ausland
<b>Obergruppe 58</b>	<b>Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse</b> Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienen, siehe Obergruppe 31
Gruppe 581	Tilgungsausgaben an Bund
Gruppe 582	Tilgungsausgaben an Länder
Gruppe 583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände
<b>Obergruppe 59</b>	<b>Tilgungsausgaben an Kreditmarkt</b> Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sogenannte Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sogenannte Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.
Gruppe 591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 595	Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland Hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen
Gruppe 596	Tilgungsausgaben an Ausland
<b>Hauptgruppe 6</b>	<b>Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</b> Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2
<b>Obergruppe 61</b>	<b>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21
Gruppe 611	Allgemeine Zuweisungen an Bund

Hauptgruppe Obergruppe Gruppe	Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise
Gruppe 612	Allgemeine Zuweisungen an Länder Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
Gruppe 613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Familienleistungsausgleich
Gruppe 614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände
<b>Obergruppe 62</b>	<b>Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22
Gruppe 621	Schuldendiensthilfen an Bund
Gruppe 622	Schuldendiensthilfen an Länder
Gruppe 623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände
<b>Obergruppe 63</b>	<b>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 23
Gruppe 631	Sonstige Zuweisungen an Bund Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft Abführung der Bergmannsprämie Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen) Erstattung von Versorgungslasten
Gruppe 632	Sonstige Zuweisungen an Länder Zuweisungen des Bundes – zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen – zur Förderung der Landwirtschaft – zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft – zur Förderung des Verkehrs – zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß BAföG Erstattungen des Bundes für – Ausgaben für die Bundestagswahl – Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung – die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten – Kriegsfolgenhilfeleistungen – den Anteil des Bundes am Wohngeld – den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen Erstattungen – von Versorgungslasten – für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
Gruppe 633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen – für kulturelle Zwecke (Theater, Musik und so weiter, Erwachsenenbildung) – für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe – für Gastschulbeiträge – zur Straßenunterhaltung – für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen – zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe – zur Förderung des Fremdenverkehrs – zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe Erstattung von Ausgaben – für Leistungen der Sozialhilfe – für die Schülerbeförderung – für Versorgungslasten – für öffentliche Wahlen – nach SGB II (zum Beispiel für Unterkunft und Heizung) – für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe

<b>Hauptgruppe Obergruppe Gruppe</b>	<b>Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise</b>
Gruppe 634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit Erstattung an Krankenkassen für Pflege-, Kranken- und Unfallkassen für Leistungen der Sozialen Entschädigung Verwaltungskostenerstattung – an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände
<b>Obergruppe 66</b>	<b>Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche</b> Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22
Gruppe 661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
Gruppe 663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland
Gruppe 664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 666	Schuldendiensthilfen an Ausland
<b>Obergruppe 67</b>	<b>Erstattungen an sonstige Bereiche</b>
Gruppe 671	Erstattungen an Inland Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau
Gruppe 676	Erstattungen an Ausland
<b>Obergruppe 68</b>	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche</b>
Gruppe 681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie zum Beispiel Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie zum Beispiel vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 oder 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen sind der Gruppe 671 zuzuordnen. Entschädigungszahlungen und sonstige Leistungen der Sozialen Entschädigung Arbeitslosengeld II Unfallrenten Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden) Wiedergutmachungsleistungen Ehrengaben, Ehrensold Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten
Gruppe 682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661 Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie zum Beispiel – Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen – Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen – Betriebszuschüsse, zum Beispiel an – Flughafengesellschaften – Schifffahrts- und Hafenbetriebe – Staatsbäder Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu Gruppe 697 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter und so weiter bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie zum Beispiel Zuschüsse für Messen, Ausstellungen und Ähnliche, sind in Gruppe 686 einzuordnen.

<b>Hauptgruppe Obergruppe Gruppe</b>	<b>Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise</b>
Gruppe 683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662 siehe Erläuterungen zu Gruppe 682 Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft Frachtbeihilfen Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft
Gruppe 684	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)</b> Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen: 1. in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen, 2. von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind oder den Gewinn für den gemeinnützigen Zweck verwenden müssen (gGmbH), 3. sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten. Hierzu gehören unter anderem – Verbände der freien Wohlfahrtspflege – Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften) – Religionsgemeinschaften – Politische Parteien – Sportverbände und -vereine – Jugendverbände – Flüchtlingsorganisationen – Familienorganisationen – Verbraucherverbände (öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften)
Gruppe 685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 686	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</b> Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 oder Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften) Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie zum Beispiel Messen und Ausstellungen). Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie zum Beispiel Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen).
Gruppe 687	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 689</b> Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, zum Beispiel – Einrichtungen der Vereinten Nationen – Wissenschaftliche Verbände und Vereine Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, zum Beispiel – Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung) Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland Devisenausgleichszahlungen
Gruppe 689	<b>Sonstige Ausgaben an die EU</b> Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht
<b>Obergruppe 69</b>	<b>Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen</b> Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die – ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe beziehungsweise Einnahme betrachtet. Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppe 63 oder 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppe 88 oder 89) zu erhöhen. Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die – zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen, – als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen beziehungsweise Institutionen gezahlt werden, wie zum Beispiel für Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden und so weiter; Beträge geringen Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 523 bis 546 zuzuordnen. – die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben, wie zum Beispiel Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.
Gruppe 691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen

Hauptgruppe Obergruppe Gruppe	Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise
Gruppe 697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse
<b>Hauptgruppe 7</b>	<p><b>Baumaßnahmen</b> Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt</p> <p>Baumaßnahmen des Hochbaues Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens Baumaßnahmen des Wasserwesens Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens Baumaßnahmen des Straßenbauwesens Baumaßnahmen des Stadtbauwesens Baumaßnahmen der Landespflege</p> <p>Eingeschlossen sind zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rohbau und Ausbau, wie zum Beispiel Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten</li> <li>– alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, zum Beispiel Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen</li> <li>– alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind</li> <li>– alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste und so weiter</li> </ul> <p>Gruppe 711 <b>Kleine Baumaßnahmen (KBM)</b> Kleine Baumaßnahmen (KBM) sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtbaukosten (GBK) bis 2 Millionen Euro. Mit diesen werden neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert oder sie dienen der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung.</p> <p>Gruppe 712 bis 799 <b>Große Baumaßnahmen (GBM)</b> Große Baumaßnahmen (GBM) sind bauliche Maßnahmen mit Gesamtbaukosten (GBK) über 2 Millionen Euro, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.</p>
<b>Hauptgruppe 8</b>	<p><b>Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b> Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall. Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition. Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)</p>
<b>Obergruppe 81</b>	<p><b>Erwerb von beweglichen Sachen</b> Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion, mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion, kommen</p> <p>Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt</p> <p>Gruppe 811 <b>Erwerb von Fahrzeugen</b> Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder)</li> <li>– Wasserfahrzeuge</li> <li>– Luftfahrzeuge</li> </ul> <p>Gruppe 812 <b>Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen</b> Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5 Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511 Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken</li> <li>– Dienstkleidung</li> </ul> <p>Gruppe 813 <b>Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen</b></p>
<b>Obergruppe 82</b>	<p><b>Erwerb von unbeweglichen Sachen</b></p> <p>Gruppe 821 <b>Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 oder 823</b> Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, zum Beispiel Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an bebauten Grundstücken</p>

<b>Hauptgruppe Obergruppe Gruppe</b>	<b>Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise</b>
Gruppe 822	Erwerb von unbebauten Grundstücken Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, zum Beispiel Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von unbebauten Grundstücken, zum Beispiel Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an unbebauten Grundstücken
Gruppe 823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen
<b>Obergruppe 83</b>	<b>Erwerb von Beteiligungen und dergleichen</b> Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren
Gruppe 831	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland
Gruppe 836	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation
<b>Obergruppe 85</b>	<b>Darlehen an öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 851	Darlehen an Bund
Gruppe 852	Darlehen an Länder
Gruppe 853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 854	Darlehen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 857	Darlehen an Zweckverbände
<b>Obergruppe 86</b>	<b>Darlehen an sonstige Bereiche</b>
Gruppe 861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 862	Darlehen an private Unternehmen
Gruppe 863	Darlehen an Sonstige im Inland
Gruppe 866	Darlehen an Ausland
<b>Obergruppe 87</b>	<b>Inanspruchnahme aus Gewährleistungen</b> Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen
Gruppe 871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland
Gruppe 876	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland
<b>Obergruppe 88</b>	<b>Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich</b> Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zu Obergruppen 88 und 89: Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppe 7 oder 8.
Gruppe 881	Zuweisungen für Investitionen an Bund
Gruppe 882	Zuweisungen für Investitionen an Länder Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien
Gruppe 883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände
<b>Obergruppe 89</b>	<b>Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche</b> Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88
Gruppe 891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften



<b>Hauptgruppe Obergruppe Gruppe</b>	<b>Einnahme-/Ausgabeart Zuordnungshinweise</b>
Gruppe 892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
Gruppe 893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland Wohnungsbauprämien
Gruppe 894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland
<b>Hauptgruppe 9</b>	<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>
<b>Obergruppe 91</b>	<b>Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke</b> Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke und so weiter)
Gruppe 912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage
Gruppe 915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage
Gruppe 916	Zuführungen an Fonds und Stöcke
Gruppe 919	Zuführungen an sonstige Rücklagen
<b>Obergruppe 96</b>	<b>Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren</b> Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
Gruppe 960	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren
<b>Obergruppe 97</b>	<b>Globale Mehr- und Minderausgaben</b>
Gruppe 971	Globale Mehrausgaben Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können
Gruppe 972	Globale Minderausgaben Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen
<b>Obergruppe 98</b>	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen</b>
Gruppe 981	Verrechnungen zwischen Kapiteln Siehe Erläuterungen zu Gruppe 381
Gruppe 982	Durchlaufende Posten Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382
Gruppe 989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen